



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heilberufekammergesetzes und zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes

Federführend ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

A. Problem

a) Heilberufekammergesetz

In Schleswig-Holstein gibt es zur Weiterbildung zur Fachtierärztin bzw. zum Fachtierarzt eine vergleichsweise geringe Anzahl anerkannter Weiterbildungsstätten. Zudem ist eine solche Weiterbildung nach den Vorgaben des Heilberufekammergesetzes aktuell nicht möglich, wenn gleichzeitig eine eigene Praxis betrieben wird. Beides zusammen führt dazu, dass es für die in Schleswig-Holstein tätigen Tierärztinnen und Tierärzte schwierig ist, eine Fachtierarztqualifikation zu erwerben und sich zu spezialisieren.

b) Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz

Derzeit können nur diejenigen Tierärztinnen oder Tierärzte Amtstierärztinnen oder Amtstierärzte werden, die die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, in der Fachrichtung Gesundheit und Soziale Dienste oder durch eine von der obersten Landesbehörde anerkannte Prüfung eines anderen Bundeslandes erworben haben. Zwischenzeitlich gibt es allerdings einen berufsbegleitenden Masterstudiengang an der Tierärztlichen Hochschule Hannover, dessen Inhalt nicht nur denen entspricht, die zum Erwerb der Laufbahnbefähigung gefordert werden, sondern sogar einen größeren Umfang aufweisen. Es gibt damit zumindest einen Abschluss, der der Laufbahnbefähigung gleichwertig ist.

Die aktuellen datenschutzrechtlichen Regelungen ermöglichen Datenflüsse zwischen Dienstleistern bzw. Beliehenen einerseits und Tierseuchenfonds andererseits nur eingeschränkt. Damit die Dienstleister bzw. Beliehenen ihre Aufgaben verlässlich und dennoch kostengünstig erfüllen (können), ist es wichtig, sie zeitnah für die von ihnen geleistete Arbeit zu entlohnen und nicht mit einem überbordenden Verwaltungsaufwand zu belasten.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass sich sowohl auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte aber auch auf Landesebene die üblichen Wege zur Bekanntgabe von tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen zur Bekämpfung oder Vorbeugung einer Tierseuche auf Grund der Dringlichkeit als zu langwierig darstellen.

B. Lösung

a) Heilberufekammergesetz

Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, eine Fachtierarztweiterbildung auch in eigener Praxis zu ermöglichen, deren Standard mit derjenigen in anerkannten Weiterbildungsstätten vergleichbar ist.

b) Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz

Die Anerkennung des Abschlusses des berufsbegleitenden Masterstudiengangs an der Tierärztlichen Hochschule Hannover soll ermöglicht werden.

In den Fällen, in denen die Tätigkeit der Dienstleister bzw. Beliehenen beihilfe- oder erstattungsfähig ist, sollen die Daten über die geleistete Tätigkeit regelmäßig an den Tierseuchenfonds übermittelt werden können. Hierdurch werden der Tierseuchenfonds und auch die Tierhalterinnen und Tierhalter von aufwändigen Einzelantragsverfahren entlastet.

Es soll nicht nur festgeschrieben werden, dass tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügungen öffentlich bekannt gegeben werden können, sondern auch, dass bei Vorliegen einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr die Bekanntgabe auf anderem als dem üblichen Weg erfolgen kann.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand**1. Kosten**

Keine.

2. Verwaltungsaufwand**a) Heilberufekammergesetz**

Die Änderung des Heilberufekammergesetzes zieht bei Kreisen, kreisfreien Städten und der obersten Landesbehörde keinen Verwaltungsaufwand nach sich.

Der Verwaltungsaufwand für die Tierärztekammer wird sich leicht erhöhen, da diese etwaige Weiterbildungen in eigener Praxis genehmigen und nach Abschluss der Weiterbildungszeit nachprüfen muss, ob die Anforderungen der Weiterbildung erfüllt sind.

b) Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz

Die Änderung des Ausführungsgesetzes des Tiergesundheitsgesetzes führt bei der obersten Landesbehörde dadurch zu einem Verwaltungsaufwand, dass von dort der Laufbahnbefähigung gleichwertige Abschlüsse anerkannt werden können. Dieser Aufwand ist marginal.

Im Übrigen wird der Verwaltungsaufwand verringert:

Erforderliche Datenflüsse werden ermöglicht, ohne im Einzelfall Zustimmungen der Betroffenen einholen zu müssen.

Die Möglichkeit, tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügungen unter gewissen Voraussetzungen auf anderen als den üblichen Wegen öffentlich bekannt geben zu können, verringert die für eine öffentliche Bekanntgabe erforderliche Zeit und verschlankt das Verfahren.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Niedergelassene Tierärztinnen und -ärzte haben zukünftig die Möglichkeit, sich weiterzubilden und gleichzeitig ihre Praxis aufrecht zu erhalten.

Die regelhafte Datenweitergabe bewirkt, dass Tierhalter Beihilfen oder Erstattungen erhalten, ohne hierfür ein aufwändiges Einzelantragsverfahren durchführen zu müssen.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Entfällt.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Der Landtag wurde im Rahmen der Einleitung der Verbandsanhörung von dem Gesetzentwurf unterrichtet mit Schreiben vom 30. Januar 2019.

G. Federführung

Die Federführung liegt beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung.

Gesetz zur Änderung des Heilberufekammergesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Heilberufekammergesetzes

Das Heilberufekammergesetz vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird wie folgt geändert:

1. In § 39 Absatz 2 wird der Punkt am Ende der Nummer 8 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:

„9. für den Fall des § 50 Absatz 3 das Nähere zu den Anforderungen an den Antrag, zur Ausgestaltung, insbesondere zu den Voraussetzungen einer verantwortlichen Anleitung durch den Weiterbildenden, und Dokumentation der Weiterbildung in eigener Praxis und dass sich die Dauer der Weiterbildungszeit mindestens um die Hälfte der regelmäßigen Dauer erhöht, wenn die Weiterbildung zu mehr als einem Viertel der regelmäßigen Gesamtdauer in eigener Praxis abgeleistet wird.“

2. In § 50 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 kann die Tierärztekammer auf Antrag einer weiterzubildenden Tierärztin oder eines weiterzubildenden Tierarztes eine Weiterbildung in eigener Praxis, die die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllt, unter verantwortlicher Leitung eines zur Weiterbildung ermächtigten Kammermitglieds genehmigen. Die Anrechnung der Weiterbildungszeit nach Satz 1 auf die Weiterbildungszeit für das Gebiet setzt voraus, dass die weiterzubildende Tierärztin oder der weiterzubildende Tierarzt

1. mindestens ein halbes Jahr der gesamten Weiterbildungszeit in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte abgeleistet hat oder
2. erfolgreich Weiterbildungsveranstaltungen absolviert hat, die sicherstellen, dass gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden

und

3. der Tierärztekammer nach Abschluss der Weiterbildungszeit nachweist, dass sie oder er die Anforderungen der Weiterbildung erfüllt und insbesondere die für die jeweilige Weiterbildung erforderlichen tierärztlichen Leistungen während der Zeit der Weiterbildung in eigener Praxis erbracht hat.

§ 37 bleibt unberührt.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes vom 16. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 141), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird in Abschnitt 1 wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Behörden“ ein Komma und die Worte „Aufgaben und Verfahren“ eingefügt.
- b) Folgender § 6a wird eingefügt:
„§ 6a Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügungen“

2. In Abschnitt 1 wird die Überschrift wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Behörden“ werden ein Komma und die Worte „Aufgaben und Verfahren“ eingefügt.

3. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Bundeslandes“ werden die Worte „oder einen von der obersten Landesbehörde als gleichwertig anerkannten Abschluss“ eingefügt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1966), sowie diesem Gesetz oder anderen Vorschriften auf dem Gebiet des Tiergesundheitsrechts für die Vorbeugung vor und die Bekämpfung von Tierseuchen zuständigen Behörden, der Tierseuchenfonds, Beliehene nach § 3 oder § 5 Absatz 1 Satz 1 sowie nach § 3 Absatz 3 TierNebG oder sonstige öffentliche Stellen dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Stellen nach dem Tiergesundheitsgesetz oder nach diesem Gesetz erforderlich ist. Die Beliehenen und der Tierseuchenfonds dürfen sich gegenseitig personenbezogene Daten übermitteln und diese verarbeiten, soweit die Daten für die Prüfung und Gewährung von Erstattungen nach § 17, von Beihilfen nach § 18 sowie für die Erhebung von Entgelten oder Gebühren erforderlich sind. Gleiches gilt zwischen dem Tierseuchenfonds und Dienstleistern, die im Rahmen von § 18 Absatz 2 oder § 27 Absatz 1 tätig werden.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „weiterverarbeiten“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

5. Folgender § 6a wird eingefügt:

„§ 6a
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügungen

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügungen dürfen öffentlich bekannt gegeben werden. Ist es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit, Tiere oder Sachen erforderlich, eine tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung sofort zu verkünden und ist der erlassenden Behörde eine rechtzeitige Bekanntgabe sonst nicht möglich, kann die Allgemeinverfügung über Internet, Rundfunk, Fernsehen, Lautsprecher, Printmedien oder in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Die öffentliche Bekanntgabe wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Allgemeinverfügung bekannt gemacht wird. Mit der Vornahme der Bekanntmachungshandlung, im Fall der Printmedien mit Beginn des Erscheinungstages, gilt die Bekanntgabe als bewirkt.“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Jan Philipp Albrecht
Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

Begründung

Zu Artikel 1

In Schleswig-Holstein gibt es im Bereich der Veterinärmedizin im Gegensatz zur Human- und zur Zahnmedizin eine vergleichsweise geringe Anzahl anerkannter Weiterbildungsstätten. Hinzu kommt, dass eine Weiterbildung gerade für Personen, die sich in eigener Praxis niedergelassen haben und nicht an großen Kliniken tätig sind, kaum zu realisieren ist, da mit einer Weiterbildung für die Zeit der beruflichen Weiterbildung oft die Aufgabe oder Verpachtung der Praxis verbunden ist. Daher wird auf Wunsch der Berufsgruppe nunmehr die Möglichkeit eröffnet, eine Fachtierarztweiterbildung auch dann absolvieren zu können, wenn während dieser Weiterbildungszeit eine eigene Praxis aufrechterhalten bleibt. Dies dient auch der ausreichenden veterinärmedizinischen Versorgung im ländlichen Raum. Darüber hinaus wird so die Weiterbildung in der Veterinärmedizin länderübergreifend weiter vereinheitlicht.

Durch strenge Vorgaben an die Ausgestaltung der Weiterbildung in eigener Praxis wird sichergestellt, dass der Standard dieser Weiterbildung vergleichbar ist mit derjenigen Weiterbildung, bei der die oder der Weiterzubildende in einer Weiterbildungsstätte unter Anleitung und Aufsicht eines zur Weiterbildung ermächtigten Kammermitgliedes tätig wird. So ist es auch für eine Weiterbildung in eigener Praxis erforderlich, dass ein zur Weiterbildung ermächtigtes Kammermitglied diese Weiterbildung verantwortlich anleitet. Die Voraussetzungen an eine solche verantwortliche Anleitung sind in der Weiterbildungsordnung festzuschreiben, sie müssen mindestens den Standards einer Weiterbildung in einer Weiterbildungsstätte entsprechen. Festzuschreiben sind zudem die Anforderungen an die Ausgestaltung und Dokumentation der Weiterbildung. Die oder der Weiterzubildende hat nachzuweisen, dass sie oder er die für die jeweilige Weiterbildung erforderlichen tierärztlichen Leistungen tatsächlich erbracht hat. Darüber hinaus erhöht sich die Dauer der Weiterbildungszeit für den Fall, dass die Weiterbildung zu mehr als einem Viertel der regelmäßigen Gesamtdauer in eigener Praxis abgeleistet wird, mindestens um die Hälfte der regelmäßigen Dauer. Zudem muss mindestens ein halbes Jahr der gesamten Weiterbildungszeit in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte abgeleistet werden oder es müssen erfolgreich Weiterbildungsveranstaltungen absolviert werden, in denen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben werden, die denen, die in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte vermittelt werden, gleichwertig sind.

Zu Artikel 2

Ziffer 1 und Ziffer 2

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen der Inhaltsübersicht und der Abschnittsüberschrift, die aufgrund der nachfolgenden inhaltlichen Änderung erforderlich sind.

Ziffer 3

Durch die Ergänzung wird es möglich, auch der Laufbahnbefähigung mindestens gleichwertige Abschlüsse anzuerkennen. Mit der Flexibilisierung wird auch den erhöhten personellen Anforderungen zur Weiterqualifizierung von Tierärzten in der Veterinärverwaltung Rechnung getragen.

Ziffer 4

a) § 6 Absatz 1 wird neu gefasst.

In Satz 1 wird neben redaktionellen Änderungen ergänzt, dass auch Beliehene nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Satz 1 Daten verarbeiten dürfen.

Die Einfügung der Sätze 2 und 3 ist darauf gerichtet, die für ein effektives Verfahren erforderlichen Datenflüsse zwischen Dienstleistern bzw. Beliehenen und Tierseuchenfonds zu ermöglichen.

Aus dem Sondervermögen Tierseuchenfonds werden den Tierhaltern Entschädigungen für Tierverluste sowie Erstattungen im Zusammenhang mit Tierverlusten nach dem Tiergesundheitsgesetz und Beihilfen nach diesem Ausführungsgesetz gewährt. Die Leistungen des Tierseuchenfonds unterliegen dem EU-Wettbewerbsrecht. Nach Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nummer 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dürfen Beihilfen für Falltiere nicht direkt an die Tierhalter gezahlt, sondern nur in Form von Sachleistungen gewährt werden. Weiter ist vorgesehen, dass zur Erleichterung der Verwaltung der Beihilfen diese an Wirtschaftsteilnehmer oder Einrichtungen gezahlt werden, die auf einer den im Tierhaltungssektor tätigen Unternehmen nachgelagerten Stufe tätig sind und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Entfernung und Beseitigung von Falltieren erbringen. Im Grundsatz gilt dies auch im Fall der Beihilfen zu den Kosten für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen und der Beihilfen zur Beseitigung der durch Tierseuchen entstandenen Schäden. Nur für etwaige Impfbeihilfen gäbe es die Möglichkeit, diese direkt an die Tierhalter als Erstattung für tatsächlich entstandene Kosten auszuzahlen (Artikel 26 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nummer 702/2014). In allen anderen Fällen sind direkte Zahlungen an die anspruchsberechtigten Tierhalter ausgeschlossen. Aufgrund dieser rechtlichen Vorgaben wie auch aus Gründen der Verfahrensökonomie werden vom Tierseuchenfonds Beihilfen und Erstattungen, die für Tierhalter gewährt werden, an die Dienstleister oder Beliehenen gezahlt.

Die wirksame Prävention vor und die Bekämpfung von Tierseuchen dient dem Schutz der Gesundheit des Menschen und der Tiere und liegt daher im öffentlichen Interesse. Für diese Aufgabe sind leistungsfähige Einrichtungen und geschultes Personal unerlässlich. Um diese Tätigkeit verlässlich und dennoch kostengünstig landesweit zu gewährleisten, ist es wichtig, dass die Dienstleister und Beliehenen zeitnah für die von ihnen geleistete Arbeit entlohnt und nicht mit einem überbordenden Verwaltungsaufwand belastet werden. Deshalb ist es erforderlich, in den Fällen, in denen die Tätigkeit der Dienstleister oder Beliehenen beihilfe- oder erstattungsfähig

ist, die Daten über die geleistete Tätigkeit an den Tierseuchenfonds übermitteln zu können. Hierdurch werden der Tierseuchenfonds und auch die Tierhalter von aufwändigen Einzelantragsverfahren entlastet.

Der Tierseuchenfonds prüft den Anspruch der Tierhalter und gewährt gegebenenfalls die Beihilfe oder die Erstattung und zahlt diese an den Dienstleister oder den Beliehenen aus. Für die verbleibenden Fälle, in denen ein Anspruch nicht oder nur teilweise besteht, können die Dienstleister oder Beliehenen ihrerseits die Tierhalter direkt in Anspruch nehmen. Daher muss dort bekannt sein, ob der Anspruch dem Grunde und der Höhe nach besteht.

b) Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Ziffer 5

Durch Satz 1 wird die öffentliche Bekanntgabe von tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen zugelassen. Damit ist diese nicht an die Voraussetzung nach § 110 Absatz 3 Satz 2 LVwG gebunden, dass die öffentliche Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich sein muss. Das bedeutet aber nicht, dass eine tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung immer öffentlich bekannt gegeben werden darf; vielmehr muss sie in jedem Fall verhältnismäßig sein. Dabei kommt dem Gesichtspunkt, dass die Bekanntgabe wesentliche Voraussetzung für die Möglichkeit effektiven Rechtsschutzes ist, besondere Bedeutung zu. In der Praxis hat sich gezeigt, dass es sowohl auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte, aber auch für die oberste Landesbehörde notwendig sein kann, Allgemeinverfügungen zur Bekämpfung oder Vorbeugung einer Tierseuche auf anderen als den sonst üblichen oder vorgeschriebenen Wegen bekannt zu geben, weil sich diese auf Grund der Dringlichkeit als zu langwierig darstellen. Satz 2 lässt daher bei Vorliegen einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr die Bekanntgabe auf anderem Wege zu. Satz 3 schreibt fest, wie die öffentliche Bekanntgabe bewirkt wird, nämlich durch Bekanntmachung des verfügenden Teils der Allgemeinverfügung. Damit wird von § 110 Absatz 4 Satz 1 abgewichen, in dem die örtliche Bekanntmachung des verfügenden Teils gefordert ist. So wird es auch der auf Grund des § 1 Absatz 4 tätigen obersten Landesbehörde möglich, Allgemeinverfügungen, die überörtlich oder landesweit Geltung erlangen sollen, rechtssicher öffentlich bekannt zu geben.

In den von Satz 2 erfassten Fällen ist es notwendig, dass diese Allgemeinverfügung kurzfristig wirksam wird. Deshalb wird abweichend von § 110 Absatz 4 Satz 4 LVwG in Satz 4 festgeschrieben, dass die Bekanntgabe unmittelbar mit Bekanntmachung, im Fall der Bekanntgabe über Printmedien mit dem Erscheinungstag des Mediums, bewirkt ist.

Zu Artikel 3

Artikel 3 bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.